LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

Informationen zum Nachweis der Halterdaten bei der KFZ-Zulassung

Die Halterdaten sind ausnahmslos durch die Vorlage eines der folgenden **Originaldokumente** nachzuweisen (§ 6 Abs. 1 FZV):

- Personalausweis
- Reisepass/ Aufenthaltstitel/ ausländischer Pass
- Beglaubigte Kopien von Personalausweis oder Reisepass (max. 12 Monate gültig)

Anmerkungen:

- **Beglaubigte Kopien** von Personalausweis oder Reisepass erhalten Sie unter anderem bei einem Notar oder der Meldebehörde Ihrer Wohnortgemeinde.
  Rechtsanwälte können nicht beglaubigen!

Hinweis für Firmen, juristische Personen bzw. Vereinigungen (§ 6 Abs.1 Nr. 2-3 FZV)

Zusätzlich zu den oben genannten Originaldokumenten müssen Firmen, juristische Personen bzw. Vereinigungen folgende Unterlagen vorlegen:

- Handelsregister- bzw. Vereinsregisterauszug
- ggf.Gewerbeanmeldung z.B. bei Einzelunternehmen

Hinweis für Zulassungen mit Vollmacht

Für eine Zulassung durch eine bevollmächtigte Person sind sowohl von Vollmachtgeber als auch von Vollmachtnehmer die o.g. Originaldokumente bezüglich der Personendaten nachzuweisen. Liegen die o.g. Nachweise nicht in der geforderten Form vor, kann keine Zulassung vorgenommen werden.

*Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserem Internetauftritt unter **datenschutz.lra-ab.de*** (FB43 unter dem Stichwort „KFZ-Zulassungswesen“) .
Alternativ erhalten Sie die Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.